

RS OGH 2008/5/20 17Ob6/08v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.05.2008

Norm

PatG 1970 §22

PatG 1970 §22a

Rechtssatz

Äquivalenz bei mehrstufigen chemischen Reaktionsabläufen ist trotz Unterschieden in einzelnen Verfahrensschritten gegenüber den Patentansprüchen noch nicht ausgeschlossen, sofern nur mit den unterschiedlichen Verfahrensschritten dieselbe technische Wirkung erzielt wird, der angegriffene Lösungsweg für die Fachperson naheliegt und die Fachperson die beiden Lösungswege als gleichwertig empfindet. Entscheidend ist, was eine Fachperson aufgrund ihres Fachwissens dem Patent im Prioritätszeitpunkt entnimmt und welche Lösungswege sich daraus für sie ergeben.

Entscheidungstexte

- 17 Ob 6/08v
Entscheidungstext OGH 20.05.2008 17 Ob 6/08v
Veröff: SZ 2008/67

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123520

Im RIS seit

19.06.2008

Zuletzt aktualisiert am

17.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at